Preußische Gesetzsammlung

Nr. 28.

(Nr. 11295.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung der Landeskultur und der inneren Kolonisation. Vom 28. Mai 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung werden zur Förderung der Landeskultur und der inneren Kolonisation 25 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Von dieser Summe sind bestimmt:

1. 12 Millionen Mark zur Urbarmachung von fiskalischen Mooren;
2. 3 Millionen Mark zur Ausführung von Meliorationen auf Domänenvorwerken und anderen Domänengrundstücken;
3. 10 Millionen Mark zur Beteiligung des Staates mit Stammeinlagen bei gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften. Bis zur Verwendung zu Stammeinlagen kann dieser Betrag auch zur Gewährung von Zwischenkredit bei der Errichtung von Rentengütern benutzt werden. Rückeinnahmen, Gewinnanteile und Zinsen fließen dem Fonds wieder zu; Gewinnanteile von Stammeinlagen bei Ansiedlungsgesellschaften dürfen diesen zu anderen Zwecken der inneren Kolonisation belassen werden.

§ 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Schuldverschreibungen auszugeben. An Stelle der Staats-

schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten.

Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11296.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Celle nach Braunschweig. Vom 13. Januar 1912.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regent des Herzogtums Braunschweig, haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Celle nach Braunschweig zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Wilhelm Sprengell,
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat Paul Goetsch,
Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Dr. Ernst Schneider;

Seine Hoheit der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regent des Herzogtums Braunschweig:

Höchstihren Finanzpräsidenten Dr. Rudolf Zimmermann,
Höchstihren Geheimen Baurat Karl Breust,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Celle nach Braunschweig für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebiets.

Artikel II.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge einschließlich der Dampfwagen lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, die indes bezüglich der Führung der Bahn und der Anlegung von Stationen in dem braunschweigischen Staatsgebiet etwaige besondere Wünsche der Herzoglichen Regierung tunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußregelungen, Vorflutanlagen und Seitenwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten.

Sollte nach Fertigstellung der Bahn infolge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe oder öffentlicher Wege, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden; die Herzogliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 m zwischen den Schienen betragen.

Die Bahn wird vorläufig nur eingleisig ausgeführt werden. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die Bahn nach den Bestimmungen der

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, gültig vom 1. Mai 1905 ab, und den dazu etwa künftig ergehenden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen als Nebenbahn herzustellen und zu betreiben.

Artikel IV.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Teile ihres Staatsgebiets hiermit verknüpften Vorteile — die Verpflichtung:

1. den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb ihres Landesgebiets der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2. die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Bahn zu gestatten.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesamte, zur Herstellung der Bahn einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen sowie auf das für Seitenentnahmen, Seitenwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Änderung von Wegen oder Wasserläufen usw. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr usw. für notwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigentum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Überweisung des Grundeigentums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kulturentschädigungen sowie Ersatzleistungen für Wirtschaftserschwernisse nicht zu tragen sind und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, anderen dinglichen Lasten, Abgaben und Gebühren, die dauernd erforderlichen in das Eigentum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses, in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplans und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigentum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen einer angemessenen, acht Wochen tunlichst nicht überschreitenden Frist nach Vorlage des betreffenden Auszugs ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Deren Überweisung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des braunschweigischen Gesetzes vom 13. September 1867 Nr. 78, die Ausmittelung der Entschädigungen bei Expropriationen betreffend. Zu dem Zwecke wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preußischen Regierung rechtzeitig das Enteignungsrecht erteilen. Nach dessen Erteilung wird die Königlich Preußische Regierung eine ihr von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bezeichnete braunschweigische Behörde mit ihrer Vertretung in den dieserhalb erforderlichen Verhandlungen bevollmächtigen.

Vergleiche über Grundentschädigungen sind ausschließlich von dieser Behörde, vorbehaltlich der Genehmigung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, abzuschließen. Wird letztere versagt, so ist das förmliche Enteignungsverfahren durchzuführen.

Den im Enteignungswege für den Grunderwerb usw. erwachsenden Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens trägt die Herzoglich Braunschweigische Regierung.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Übertragung dieser sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 übernommenen Verpflichtung auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden usw. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indes auch bei einer derartigen Übertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten, so wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf die sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrags nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht erteilen, insoweit es nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen als diejenigen, welche bei Enteignungen in dem Herzogtume Braunschweig jeweilig Geltung haben. Für die Verhandlungen, die zur Übertragung des Eigentums oder zur Überlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten und tritt im übrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Bezüglich der Landeshoheit über die im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegene Strecke sowie bezüglich der Ausübung des Aufsichtsrechts finden die Bestimmungen in den Artikeln IV, V und VI des unterm 27./30. Juni 1884 abgeschlossenen Staatsvertrags zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend die anderweite Regelung der Verhältnisse der die beiderseitigen Gebiete berührenden Eisenbahnen, entsprechende Anwendung.

Artikel VII.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Regierung, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel VIII.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich, von der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahn und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zugunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel IX.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Herzoglich Braunschweigische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung, solange die Bahn im Eigentum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Artikel X.

Für den Fall der Abtretung des preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrag erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XI.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 13. Januar 1912.

(L. S.) Sprengell. (L. S.) F. W. R. Zimmermann.
(L. S.) Goetsch. (L. S.) Breust.
(L. S.) Dr. Schneider.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1913, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz am 13. Dezember 1912 beschlossenen Änderungen der Satzung dieser Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung in Stettin Nr. 22 S. 229, ausgegeben am 31. Mai 1913,
   der Königl. Regierung in Köslin Nr. 21 S. 155, ausgegeben am 24. Mai 1913, und
   der Königl. Regierung in Stralsund Nr. 22 S. 125, ausgegeben am 31. Mai 1913;
2. das am 15. April 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Egel-Wassergenossenschaft in Borgentreich im Kreise Warburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Minden Nr. 22 S. 171, ausgegeben am 31. Mai 1913;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Danziger Höhe für die Anlagen zur Übertragung und Verteilung des von der Kraftstation bei Straschin-Prangschin erzeugten elektrischen Stromes innerhalb eines Teiles des Kreises Danziger Niederung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 22 S. 177, ausgegeben am 31. Mai 1913;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 29. April 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Rendsburg für die Anlage einer

Kleinbahn von Hohenwestedt nach Schenefeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 23 S. 243, ausgegeben am 31. Mai 1913;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 29. April 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Allgemeine Deutsche Kleinbahngesellschaft, Aktiengesellschaft in Berlin, für die Anlage einer aus der Linie von Trampenau nach Neuteicher Hinterfeld und Bröske des Neuteich-Liessauer Kleinbahnnetzes abzweigenden Erweiterungsstrecke nach Prangenau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 22 S. 177, ausgegeben am 31. Mai 1913;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Mai 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Heide für die Anlage eines Exerzierplatzes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 23 S. 243, ausgegeben am 31. Mai 1913;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Mai 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Osterburg–Deutsch Pretzier in Osterburg für die Anlage einer Kleinbahn von Osterburg nach Deutsch Pretzier, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 23 S. 229, ausgegeben am 7. Juni 1913;
8. das am 14. Mai 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Siegendorfer Bewässerungsgenossenschaft in Siegendorf im Kreise Goldberg-Haynau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Liegnitz Nr. 24 S. 181, ausgegeben am 14. Juni 1913;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Mai 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Zweckverband „Wasserwerk Alt Diedersdorf-Charlottenhof" im Kreise Landsberg a. W. für die Anlage eines Wasserhochbehälters und eines Fußstegs sowie für die Benutzung eines Weges und einer Parzelle zur Heranschaffung der Baumaterialien, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 23 S. 177, ausgegeben am 7. Juni 1913.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.